

Besondere Bedingung Nr. 0066

Untergrenze der Neuwert-Entschädigung

In Ergänzung des Punktes II der "Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Büro Zwecken dienen" gilt vereinbart, dass bei ständig gewarteten und betrieblich genutzten Gebäuden sowie bei ständig betrieblich genutzter und im Produktionsprozess stehender technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung der Zeitwert mindestens 40% des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.